

Ziviler Ungehorsam

Ziviler Ungehorsam

Texte von Thoreau bis Extinction Rebellion

Herausgegeben und eingeleitet von Andreas Braune

Reclam

RECLAMS UNIVERSAL-BIBLIOTHEK Nr. 14457

2017, 2023 Philipp Reclam jun. Verlag GmbH,

Siemensstraße 32, 71254 Ditzingen

Durchgesehene und ergänzte Ausgabe 2023

Gestaltung: Cornelia Feyll, Friedrich Forssman

Druck und Bindung: EsserDruck Solutions GmbH,

Untere Sonnenstraße 5, 84030 Ergolding

Printed in Germany 2023

RECLAM, UNIVERSAL-BIBLIOTHEK und

RECLAMS UNIVERSAL-BIBLIOTHEK sind eingetragene Marken

der Philipp Reclam jun. GmbH & Co. KG, Stuttgart

ISBN 978-3-15-014457-2

www.reclam.de

Inhalt

Zur Einführung: Definitionen, Rechtfertigungen
und Funktionen politischen Ungehorsams 9

I. Die Vorgeschichte als Erfolgsgeschichte

HENRY DAVID THOREAU 39

Einleitung: Eine Handlungsform wird geboren 39

Ziviler Ungehorsam (1849) 42

MAHATMA GANDHI 56

*Einleitung: Die Macht der Gewaltfreiheit im Prozess
der Dekolonisation* 56

An alle Engländer in Indien 59

Satyagraha 63

Satyagraha, ziviler Ungehorsam, passiver Widerstand,
Nichtzusammenarbeit 69

Ziviler Ungehorsam 72

Aggressiver versus defensiver ziviler Ungehorsam 72

Ziviler Ungehorsam 73

MARTIN LUTHER KING 77

Einleitung: Ungehorsam im Kampf um Bürgerrechte 77

Die Zeit für schöpferischen Protest ist gekommen 79

II. Theorie verarbeitet Praxis: Bürgerrechtsbewegung und Anti-Vietnamkriegs-Proteste

JOHN RAWLS 98

Einleitung: Die konstitutionelle Theorie des zivilen Ungehorsams 98

Eine Theorie der Gerechtigkeit (1971) 101

HANNAH ARENDT 129

Einleitung: Verteidigung des zivilen Ungehorsams als politische Handlungsform 129

Ziviler Ungehorsam (1969) 132

HOWARD ZINN 159

Einleitung: Die radikal-progressive Theorie des zivilen Ungehorsams 159

Ungehorsam und Demokratie. Neun Irrtümer über Recht und Ordnung (1968) 162

HERBERT MARCUSE 186

Einleitung: Die neomarxistische Suche nach dem revolutionären Subjekt 186

Versuch über die Befreiung (1968) 188

III. Ziviler Ungehorsam erreicht Deutschland: Der ›Heiße Herbst‹ 1983 und seine Debatten

JÜRGEN HABERMAS 207

Einleitung: Ungehorsam als Zeichen einer gefestigten Demokratie? 207

Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat. Wider den autoritären Legalismus in der Bundesrepublik (1983) 209

JOSEF ISENSEE 229

*Einleitung: Ungehorsam als Bruch der Friedenspflicht
im demokratischen Rechtsstaat* 229

Ein Grundrecht auf Ungehorsam gegen das demokratische
Gesetz? – Legitimation und Perversion des Widerstands-
rechts (1983) 232

RONALD DWORKIN 249

Einleitung: Liberale Klassifizierungsversuche 249

Ethik und Pragmatik des zivilen Ungehorsams (1983) 253

IV. Neuen Ungehorsam braucht das Land? Nonkonformität und Widerstand in der Postdemokratie

ÉTIENNE BALIBAR 279

*Einleitung: Die radikaldemokratische Theorie vom
Ungehorsam als demokratischer Aneignung* 279

Widerstand Aufstand Ungehorsam (2009) 282

DAVID GRAEBER 305

*Einleitung: Occupy! Die anarchistische Theorie und Praxis
der direkten Aktion* 305

Direkte Aktion. Ein Handbuch (2009) 309

Inside Occupy (2012) 314

EXTINCTION REBELLION 335

Einleitung: Ungehorsam im Angesicht der Klimakrise 335

Erklärung der Rebellion (2019) 339

Unsere Forderungen 341

Strategie 343

Verzeichnis der Druckvorlagen 347

Zur Einführung: Definitionen, Rechtfertigungen und Funktionen politischen Ungehorsams

Ziviler Ungehorsam im demokratischen Rechtsstaat

Im Jahr 2011 wurde der nationalen Denkmal- und Museumspromenade von Washington, D. C., ein weiteres Monument in Sichtweite zum Lincoln Memorial und zum Franklin D. Roosevelt Memorial hinzugefügt. Es ist Martin Luther King jr. gewidmet und wurde von Barack Obama, dem ersten afroamerikanischen US-Präsidenten, eingeweiht. Das Rad der Geschichte hatte sich seit Anfang der 1960er Jahre sichtlich gedreht. Denn in der Hochphase seines Kampfes für gleiche Bürgerrechte und gegen Rassismus wäre eine solche Ehrung Martin Luther Kings noch undenkbar gewesen. Zu umstritten war zu jener Zeit sein Rückgriff auf Mittel des zivilen Ungehorsams, der auch in weiten Teilen des progressiven politischen Establishments als eine zu weit gehende politische Anmaßung empfunden wurde. Heute dagegen gelten der Mut und auch die Opferbereitschaft Kings und seiner Mitstreiterinnen und Mitstreiter als vorbildlich, und in der historischen Rückschau scheinen die Zwecke ihres Kampfes auch ihre Mittel gerechtfertigt zu haben. Das paradoxe und sicherlich nicht häufig anzutreffende Ergebnis: Ein Staat ehrt einen Mann unter anderem dafür, dass er bewusst staatliche Gesetze gebrochen hat.

Nicht zuletzt aufgrund solcher historischen Erfahrungen haben die westlichen Gesellschaften heute gelernt, dass der Ungehorsam gegenüber dem Gesetz in bestimmten Situationen zulässig sein kann; und umgekehrt, dass die Pflicht zum Gehorsam gegenüber dem Gesetz keine ausnahmslose Forderung

ist. Das lehrt die deutsche Erfahrung in besonderem Maße. Mit Blick auf das nationalsozialistische Unrechtssystem wird der moralische Maßstab für die damaligen Akteure im Nachhinein so angelegt, dass die Pflicht zum Gehorsam als aufgehoben betrachtet und vielleicht sogar eine Pflicht zum Ungehorsam konstatiert wird. Gesetze sind also keinesfalls zu befolgen, nur weil sie Gesetze sind. Für Diktaturen, Tyranneien und autoritäre Obrigkeitsstaaten steht dies außer Frage, und ein Recht zum politisch motivierten Gesetzesbruch und auch zum Widerstand scheint hier weitgehend unstrittig zu sein.

Doch sind die westlichen und manche anderen Gesellschaften heute keine Diktaturen, sondern liberale und demokratische Rechtsstaaten, die den Gehorsam gegenüber dem Gesetz auf Basis einer sehr spezifischen Grundlage einfordern. Denn in ihrem Selbstverständnis sind die Gesetze Ausdruck des politischen Willens des Volkes, sind die gleichen Grundfreiheiten und -rechte aller abgesichert und existieren politische Institutionen, die geregelte Bahnen des politischen Wettbewerbs und politischen Entscheidens bereitstellen. Wer der Ansicht ist, dass bestimmte Gesetze oder politische Entscheidungen ungerecht, unklug oder verhängnisvoll sind, kann das aufgrund der Presse- und Meinungsfreiheit nicht nur ungestraft äußern. Ihm oder ihr stehen im demokratischen Rechtsstaat darüber hinaus zwei ›reguläre‹ Wege zur Revision solcher Gesetze oder Entscheidungen zur Verfügung. Erstens steht ihm oder ihr der Rechtsweg offen, auf dem geprüft werden kann, ob sie mit den Grundrechten und anderen verfassungsmäßigen Forderungen in Einklang stehen, und zweitens der politische Wettbewerb, in dessen Rahmen jeder für die Durchsetzung seiner Ansicht gemeinsam mit anderen streiten kann. Trotzdem: Demokratische Mehrheiten können sich irren, und sie können ungerecht und verantwortungslos handeln – John Rawls sprach daher von »unvollkommener Verfahrensgerech-

tigkeit« im Bereich des Politischen. Bestenfalls sind die Verfahren annähernd gerecht, aber dafür, dass ihre Ergebnisse es tatsächlich sind, gibt es keine Garantie. Der demokratische Rechtsstaat behauptet daher nicht, dass alle seine Entscheidungen gerecht, klug oder verantwortungsbewusst sind, aber er stellt geregelte Verfahren zur Verfügung, um diese Entscheidungen zu kontrollieren und zu berichtigen. Die Theoretiker des demokratischen Rechtsstaates formulieren daher eine »Friedenspflicht« (so Josef Isensee in diesem Band), der sich die Bürger eines solchen Staates unterwerfen müssen und die sie an die juristischen und legalen politischen Mittel für Widerspruch und Opposition bindet. In dieser Perspektive stellen politische Strategien und politisches Handeln, die bewusste Regel- und Rechtsverstöße einbeziehen, einen Bruch mit dieser Friedenspflicht dar und bedeuten eine antidemokratische Anmaßung lauter und entschlossener Minderheiten, die sich über die regulären Verfahren und über demokratische Mehrheiten hinwegsetzen.

Die Friedenspflicht des demokratischen Rechtsstaates ist jedoch nur eine Prima-facie-Verpflichtung, keine unbedingte. Denn wenn demokratische Mehrheiten irren und ungerechte, gefährliche oder törichte Gesetze beschließen oder anwenden, dann können diese einen Grad der Ungerechtigkeit, der Gefährlichkeit oder der Torheit erreichen, den Einzelne oder Gruppen von Bürgern – allen voran die von ihnen betroffenen Minderheiten – nicht zu dulden haben. Sie geraten in einen »Pflichtenkonflikt«, so wiederum John Rawls: »An welchem Punkt ist die Pflicht, sich den von einer Gesetzgebungs-Mehrheit beschlossenen Gesetzen (oder den von ihr unterstützten Handlungen der ausführenden Gewalt) zu fügen, angesichts des Rechtes zur Verteidigung seiner Freiheiten und der Pflicht zum Widerstand gegen Ungerechtigkeit nicht mehr bindend? Diese Frage rührt an den Sinn und die Grenzen der Mehrheits-

regel. Daher ist das Problem des zivilen Ungehorsams ein Prüfstein für jede Theorie der moralischen Grundlage der Demokratie.« (S. 108 in diesem Band)

Damit ist eine, wenn nicht *die* Kernfrage einer politischen Theorie des zivilen Ungehorsams angegeben, die traditionell im spannungsreichen Verhältnis von Legalität und Legitimität angesiedelt ist, nämlich die Frage nach seiner *Rechtfertigung*. John Rawls fügte aber noch zwei weitere bedeutende Fragen hinzu, auf die eine Theorie des zivilen Ungehorsams eine Antwort geben muss. Noch bevor sie die Frage nach seiner Rechtfertigung stellen kann, muss sie eine *Definition* dessen angeben, was sie unter zivilem Ungehorsam überhaupt versteht. Was ist ziviler Ungehorsam eigentlich, und worin unterscheidet er sich von anderen Formen des (politisch motivierten) Gesetzesbruchs? Wenn seine Rechtfertigung nach diesen beiden Schritten gelingt, ist noch lange nicht gesagt, dass seine Anwendung klug oder bedeutsam wäre. Die dritte Frage einer Theorie des zivilen Ungehorsams fragt daher nach seiner *Rolle* bzw. *Funktion* in einer konstitutionellen Demokratie. Alle drei Fragen – Definition, Rechtfertigung und Funktion – sind in den 150 Jahren, die seit Henry David Thoreaus namensgebendem Essay verstrichen sind, je nach historischer Situation und normativer Perspektive höchst umstritten. Dieser Reader lässt wichtige und repräsentative Stimmen in dieser Debatte zu Wort kommen, und zwar sowohl von Theoretikern als auch von Praktikern des zivilen Ungehorsams.

Das Feld der Theorien des zivilen Ungehorsams ist dabei ein Paradebeispiel für das, was politische Theorie immer ist, nämlich ein Dialog zwischen Theorie und Praxis. Es steht außer Frage, dass die *Praxisform* des zivilen Ungehorsams das historisch Erste ist. Er ist eine politische Handlungsform, die zu bestimmten Zeiten bestimmten Akteuren als politisch klug und richtig vorkam und die sie daher zur Anwendung brachten.

Angefangen in der minimalistischen und individualistischen Version Henry David Thoreaus über die geradezu welthistorische Erfolgsgeschichte Mahatma Gandhis bis zur bereits angesprochenen Praxis der amerikanischen Bürgerrechtsbewegung: Immer war der zivile Ungehorsam eine bewusst gewählte politische Strategie. Weil ziviler Ungehorsam von den Protagonisten, deren Texte Eingang in diesen Band gefunden haben, zugleich auch theoretisch reflektiert wurde, fühlten sich ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts auch herausragende Vertreter der politischen Theorie dazu eingeladen, diese Reflexion zu vertiefen und fortzuführen. Robin Celikates hat dies jüngst als »Learning from the Streets«¹ bezeichnet: eine theoretische Reflexion und Verarbeitung dessen, was die *Praxisform* des zivilen Ungehorsams zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Kontexten darstellte. Es war und ist dabei Aufgabe der politischen Theorie, dem Wandel dieser Praxisform, ihrer Methoden, Ziele und Rechtfertigungsstrategien zu folgen und im theoretischen Diskurs zu reflektieren. In manchen Fällen mag diese Reflexion dann auch wiederum auf die Praxis durchgeschlagen haben, gerade auch in Kombination mit verschiedenen Theorien der Demokratie und ihrer Krisen. Aber daran, dass die Praxis Takt und Stoßrichtung der theoretischen Auseinandersetzung vorgegeben hat, ist kaum zu zweifeln.

1 Vgl. Robin Celikates, »Learning from the Streets. Civil Disobedience in Theory and Practice«, in: Peter Weibel (Hrsg.), *Global aCTIVISM. Art and Conflict in the 21st Century*, Cambridge, Mass. 2015, S. 65–72.

Phasen der Anwendung und Reflexion des zivilen Ungehorsams

In diesem Prozess sind im Groben drei Phasen zu identifizieren, die zugleich der Gliederung dieses Bandes zugrunde liegen. Die erste Phase, die die Abschnitte 1 und 2 umfasst, kann man als die ›paradigmenbildende Phase‹ des zivilen Ungehorsams bezeichnen. Sie reicht von den Ausführungen Thoreaus über die Praxis Gandhis bis zur Bürgerrechtsbewegung und den Anti-Vietnamkriegs-Protessen in den USA, also bis zum Anfang der 1970er Jahre. Die zweite Phase stellt sich vor allem aus europäischer, genauer gesagt aus deutscher Sicht als eine eigenständige Phase dar. Sie kann als ›Transferphase‹ bezeichnet werden, ist in den 1980er Jahren zu verorten und bildet den Abschnitt 3 dieses Bandes. Abschnitt 4 repräsentiert schließlich die ›anti-postdemokratische Phase‹, die die Transformationen von Praxis und Theorie des zivilen Ungehorsams in der jüngeren Vergangenheit erfasst, die sich im Lichte der postdemokratischen Krise der westlichen Demokratien einstellen.

Entstehung des konstitutionellen Modells des zivilen Ungehorsams in Praxis und Theorie (ca. 1950 bis 1975)

In der paradigmengbildenden Phase war in den USA vor allem mit den beiden Phänomenen der Bürgerrechtsbewegung (der 1955 durch Rosa Parks initiierte Busboykott in Montgomery, Alabama, Freedom-Rides, Sit-ins etc.) und der Anti-Vietnamkriegs-Protessen (öffentliches Verbrennen von Einberufungsbescheiden etc.) eine intensive öffentliche und wissenschaftliche Auseinandersetzung verbunden, in deren Zuge die ersten zentralen Texte zur Theorie des zivilen Ungehorsams entstanden. In dreierlei Hinsicht war in dieser Phase eine Paradigmenbildung zu beobachten. Zunächst etablierte sich die *Praxisform*

des zivilen Ungehorsams als eine eigenständige politische Handlungs- und Partizipationsform in etablierten Massendemokratien mit einer dazugehörigen politischen Öffentlichkeit. Nonkonformes und illegales politisches Handeln hatte es zwar schon zuvor gegeben, etwa in Form von Revolten, Aufständen, Streiks, Revolutionen, Attentaten und dergleichen mehr. Bei den handelnden Akteuren fehlten in diesen Fällen aber in aller Regel der Gewaltverzicht, der später als Ausweis der Zivilität des zivilen Ungehorsams betrachtet wurde, und die Selbstwahrnehmung, als politische Bürger zu handeln. Und bei der betroffenen Gesellschaft und ihren Staatsorganen fehlte die Akzeptanz eines irregulären Protests, dem in aller Regel mit harter Repression begegnet wurde. Das an solche Reaktionen gewohnte britische Empire sah sich daher in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts einigermmaßen ratlos mit dem Novum konfrontiert, dass Gandhi unter ausdrücklichem Gewaltverzicht mit seinem Protest die britische und die Weltöffentlichkeit adressierte. Ziviler Ungehorsam als paradigmatische Handlungsform konnte also erst in etablierten Massendemokratien entstehen, die sich in ihrer modernen Form im Grunde erst nach dem Ersten Weltkrieg bildeten und nach dem Zweiten Weltkrieg konsolidierten. Es ist daher auch nicht verwunderlich, dass der zivile Ungehorsam dort zuerst auftrat, wo die Herausbildung einer solchen Ordnung am weitesten fortgeschritten war, nämlich im angloamerikanischen Sprachraum.²

- 2 Dabei wird oft ausgeblendet, dass sich neben Thoreau und Gandhi auch die für das Frauenwahlrecht streitenden Suffragetten in Großbritannien verschiedener Handlungsformen bedienten, die heute als ziviler Ungehorsam charakterisiert werden würden. Frankreich kommt aufgrund seiner starken sozialrevolutionären Tradition jedoch eine Sonderrolle zu, die sich auch in einer anderen Praxis und einer anderen Theorie des zivilen Ungehorsams niederschlägt.

Für die politischen Theorien des zivilen Ungehorsams war vor allem die Beschäftigung mit den Praxisformen der 1960er und frühen 1970er Jahre in zweifacher Hinsicht paradigmatisch. Theoretiker wie Hugo Adam Bedau, Ronald Dworkin und allen voran John Rawls formulierten zunächst das liberale beziehungsweise konstitutionelle Kernparadigma³ einer Theorie des zivilen Ungehorsams. Dieses war zum damaligen Zeitpunkt erkennbar darauf zugeschnitten, die neuen Formen des Protests vor der Kritik eines ›Law-and-Order‹-Legalismus zu schützen und als legitime demokratische Handlungsformen zu verteidigen. Damit einher ging eine vergleichsweise enge Definition und Rechtfertigung des zivilen Ungehorsams im Rahmen des legitimistischen Selbstverständnisses des demokratischen Rechtsstaates. Wenn demokratische Mehrheiten irren und ungerecht handeln können, dann bildet ziviler Ungehorsam eine *ultima ratio*, um innerhalb des bestehenden Systems auf diese Ungerechtigkeiten hinzuweisen und die Mehrheit aufzufordern, ihr Handeln noch einmal zu überdenken. Die Rechts- und Verfassungsordnung als solche wird prinzipiell anerkannt, nicht aber jene speziellen Gesetze und Maßnahmen, die als ungerecht wahrgenommen werden. Ziviler Ungehorsam drückt daher für Rawls »Ungehorsam gegenüber dem

3 In der Literatur zum zivilen Ungehorsam ist in aller Regel vom ›liberalen‹ Paradigma des zivilen Ungehorsams die Rede, bei Robin Celikates, »Ziviler Ungehorsam und radikale Demokratie. Konstituierende vs. Konstituierte Macht?«, in: Thomas Bedorf / Kurt Röttgers (Hrsg.), *Das Politische und die Politik*, Frankfurt a. M. 2010, S. 274–300, hier S. 283, immerhin vom liberal-konstitutionalistischen Modell. Das Attribut ›liberal‹ hat seine Berechtigung, aber ich bevorzuge aus Gründen, die im Folgenden weiter entfaltet werden, die Bezeichnung ›konstitutionelle‹ Theorie des zivilen Ungehorsams. Gemeint ist in diesem Fall aber, was andernorts unter den liberalen Ansätzen verstanden wird.

Gesetz innerhalb der Grenzen der Gesetzestreue aus« (S. 112). Weil die von den Ungerechtigkeiten Betroffenen – gemeint waren natürlich die unter der Rassentrennung leidenden Afroamerikaner – so die Gelegenheit erhielten, ihren Protest in effektiver Weise zu artikulieren, ohne die Verfassungsordnung als solche und den ihr zugrunde liegenden Konsens aufzukündigen, stelle ziviler Ungehorsam »eine der Stabilisierungskräfte eines konstitutionellen Systems« (S. 123) dar. Dieser Sichtweise kam natürlich entgegen, dass in diesem konkreten Fall der zivile Ungehorsam etwas einforderte, was die Verfassungsordnung der USA selbst in Aussicht stellte, nämlich gleiche Bürgerrechte für alle. Die Gehorsamsverweigerer der Bürgerrechtsbewegung konnten daher sehr leicht und aus gutem Grund »kundgeben, man sei der aufrichtigen und wohlüberlegten Ansicht, daß die Bedingungen der freien Zusammenarbeit [gleicher Menschen] verletzt seien« (S. 122). Gestützt auf grundlegende Verfassungsnormen und die sie tragende »öffentliche Gerechtigkeitsvorstellung«, konnte der zivile Ungehorsam im amerikanischen *common-law*-System zugleich als Motor des Rechtsfortschritts auftreten, wie Ronald Dworkin in seinem Essay *On Not Prosecuting Civil Disobedience* von 1968 unterstrich.⁴

Neben dieser Rechtfertigung im Rahmen einer konstitutionellen Theorie lieferte John Rawls auch eine seitdem viel zitierte Definition des zivilen Ungehorsams »als einer öffentlichen, gewaltlosen, gewissenbestimmten, aber politischen gesetzwidrigen Handlung, die gewöhnlich eine Änderung der Gesetze oder der Regierungspolitik herbeiführen soll« (S. 109). Die einzelnen Punkte dieser Definition erfüllen dabei

4 Auf Deutsch erschienen als »Bürgerlicher Ungehorsam«, in: Ronald Dworkin, *Bürgerrechte ernstgenommen*, Frankfurt a. M. 1984, S. 337–363.

zwei getrennte Funktionen. Einerseits helfen sie, den zivilen Ungehorsam als spezifische Handlungsform zu umreißen und von anderen Formen regelwidrigen politischen Handelns abzugrenzen. Das Kriterium der Öffentlichkeit grenzt ihn etwa erkennbar von Sabotage oder Untergrundaktivitäten aller Art ab, das Kriterium der Gewaltlosigkeit beispielsweise von Terrorismus oder militantem Widerstand. Andererseits dienen diese Kriterien aber erkennbar auch dazu, die so umrissene Handlungsform im Rahmen der konstitutionellen Theorie rechtfertigen zu können. Gewaltverzicht, Gewissensbestimmtheit und Öffentlichkeit, gepaart mit der Bereitschaft, etwaige Strafen für Regelübertretungen auf sich zu nehmen (die Rawls im Anschluss an Gandhi und Thoreau als Kriterium übernimmt), dienen als »Unterpfand der Aufrichtigkeit« (S. 113) und signalisieren den übrigen Mitgliedern des Gemeinwesens, dass die Gehorsamsverweigerer ihnen ebenfalls *als Bürger* gegenüberreten, nicht als Kriminelle, Feinde oder Widerständler. Daher auch die häufig anzutreffende Bezeichnung des *bürgerlichen* Ungehorsams. Im Gegensatz zur Bürgerrechtsbewegung um Martin Luther King konnte der militantere Widerstand der *Nation of Islam* oder der *Black Panther Party* daher nicht darauf hoffen, im Rahmen der konstitutionellen Theorie des zivilen Ungehorsams als solcher aufgefasst oder gar gerechtfertigt zu werden.

Konservative Kritik am konstitutionellen Modell

Neben der Herausbildung der Handlungsform des zivilen Ungehorsams und seiner konstitutionellen Theorie formierten sich in der paradigmengestaltenden Phase auch die zentralen Topoi der Kritik an beidem, die aus unterschiedlicher Richtung formuliert wurde. Die wichtigsten Einwände aus Perspektive der Theorie des demokratischen Rechtsstaates – Aufkündi-

gung der bürgerlichen Friedenspflicht und antidemokratische Anmaßung einer aktivistischen Minderheit – wurden bereits dargestellt. Sie hatten einen berechtigten Kern, wurden aber auch von jenen konservativen Kräften vorgeschützt, die am Status quo festhalten wollten beziehungsweise von ihm profitierten und die der Geltung von ›Recht und Ordnung‹ absoluten Vorrang gaben. Dabei verkannten sie, dass der Bürgerfrieden, auf die der demokratische Rechtsstaat seine Bürger verpflichtet, kein Feigenblatt für grobe Ungerechtigkeiten oder eine Friedhofsruhe der Unterdrückung des politischen Diskurses sein kann. »Wenn berechtigter ziviler Ungehorsam den Bürgerfrieden zu gefährden scheint«, so Rawls, »dann trifft die Verantwortung nicht die Protestierenden, sondern diejenigen, deren Machtmißbrauch einen solchen Widerstand rechtfertigt. Denn der Einsatz des staatlichen Zwangsapparats zur Aufrechterhaltung offensichtlich ungerechter Institutionen ist selbst eine Form unberechtigter Gewalt, der sich die Menschen zu gegebener Zeit widersetzen dürfen.« (S. 128)

Ein weiteres Argument der konservativen Kritiker bezog sich auf die zentrale Rolle, die das ›Gewissen‹ in der Praxis und Theorie des zivilen Ungehorsams spielte. Diese Rolle des Gewissens, die noch in Rawls' Definition präsent ist, wird bis auf Sokrates zurückgeführt, wie Hannah Arendt in ihrem hier auszugsweise abgedruckten Essay ausführt. Die Grundannahme dahinter lautet, dass sich der Einzelne als moralisches Subjekt nicht zum Arm des Unrechts machen dürfe, wie Thoreau mit Emphase betont. Ungehorsam gegenüber dem Gesetz werde geradezu zu einem moralischen Gebot, wenn das Gesetz verlangt, Ungerechtes zu tun oder zu dulden. Die Instanz, die über die Befolgung des Rechts entscheidet, könne daher nur das moralische Subjekt selbst sein. Die Kritik an dieser Sicht lautete und lautet nach wie vor, dass damit die Rechtsbefolgung in das Belieben jedes Einzelnen gesetzt sei und so aus

dem zivilen Ungehorsam »eine Philosophie der Subjektivität [...] von derart individualistischem Zuschnitt wird, daß es jedem aus jedem Grunde freisteht, das Gesetz zu mißachten«. ⁵ Weil jeder alles für gerecht oder ungerecht betrachten könne, entstehe eine Subjektivierungsfalle, die in der Konsequenz die Rechtsbefolgung im Allgemeinen unterminiere. Im zivilen Ungehorsam sei daher der Kern der ›Anarchie‹ angelegt.

Gegen dieses typische ›Law-and-Order‹-Argument führte Rawls zwei Gegenargumente ins Feld. Erstens beriefen sich die Gehorsamsverweigerer nicht auf *irgendwelche* moralischen Gründe, die in partikularen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen gründeten, oder auf ein irgendwie geartetes transzendentes höheres Gesetz, sondern auf konkrete und grundlegende Verfassungsprinzipien, die die ›Prinzipien der Zusammenarbeit von Freien und Gleichen‹ zum Ausdruck bringen. Sie beriefen sich damit auf die öffentliche Gerechtigkeitsvorstellung, die dem US-amerikanischen Gemeinwesen, aber auch jedem anderen demokratischen Rechtsstaat zugrunde liegt. ⁶ Rawls' zweites Gegenargument stützt sich auf die ›Kantianische Deutung‹ seiner Gerechtigkeitsvorstellung und entlarvt erneut den Umstand, dass die damaligen Profiteure des Status quo die Prinzipien des demokratischen Rechtsstaates nur vorschützten, ohne seine Geltungsprinzipien wirklich verstanden zu haben. Denn dieser, so Jürgen Habermas in seinem hier dokumentierten Text und in Anlehnung an Rawls,

5 So der Jurist Nicholas W. Poner, zitiert nach Hannah Arendt (S. 135 in diesem Band).

6 Vgl. ausführlich hierzu: Andreas Braune, »Kritik des Gewissens: Säkulare und politische Begründungen des zivilen Ungehorsams bei Hannah Arendt und John Rawls«, in: Michael Haspel (Hrsg.), »*Hier stehe ich und kann nicht anders!*« Martin Luther, Martin Luther King und die Musik. Die kulturelle und politische Nachwirkung der *Reformation im zivilen Ungehorsam*, Leipzig (in Vorbereitung).

»mutet seinen Bürgern zu, die Rechtsordnung nicht aus Furcht vor Strafe, sondern *aus freien Stücken* anzuerkennen. Die Treue zum Gesetz soll sich aus einer einsichtigen und darum *freiwilligen* Anerkennung jenes normativen Anspruches auf Gerechtigkeit ergeben, den jede Rechtsordnung erhebt« (S. 217 f.). Die letzte Instanz für die Geltung des Rechts im demokratischen Rechtsstaat kann daher nur der Einzelne sein, dem aufgetragen ist, gewissenhaft zu prüfen, ob er dem Folge leisten kann, was Recht und Gesetz gebieten. »Gleiche, die vernünftige Grundsätze anerkennen und anwenden, brauchen keine Autorität über sich. Wer soll entscheiden? Alle, jeder nach eigener Überlegung; und mit Vernunft, Rücksicht und Glück kommt oft etwas durchaus Brauchbares heraus.« (S. 127) Die konservativen ›Law-and-Order‹-Argumente gegen den zivilen Ungehorsam konnten vor diesem Hintergrund nicht überzeugen, und man kann es als Errungenschaft betrachten, dass die Bereitschaft zu zivilem Ungehorsam heute im Rahmen gewisser Grenzen »zu dem unverzichtbaren Bestand einer reifen politischen Kultur« (S. 222) gehört. Wie Zivilcourage auch kann ziviler Ungehorsam zu den Bürgertugenden, manchmal sogar zu den Bürgerpflichten gehören.

Kritik der Linken am konstitutionellen Modell

Von ganz anderer Qualität waren dagegen jene Kritikpunkte, die aus dem linken politischen Spektrum gegen die Praxis und konstitutionelle Theorie des zivilen Ungehorsams vorgebracht wurden. Für die Weiterentwicklung von Praxis und Theorie waren sie von ungleich größerer Bedeutung, denn sie werfen die Frage auf, bis zu welchem Grade und in welcher Form ziviler Ungehorsam angemessen ist. Einer der Hauptkritikpunkte bestand und besteht dabei darin, dass der klassische zivile Ungehorsam und seine politische Theorie weitgehend in einer

Sprache des Rechts operieren. Dabei komme es, so die Hauptlinie dieser Kritik, nicht auf das *Haben* von Rechten an, sondern auf ihre *Wahrnehmung*, und diese könne nicht juristisch gewährleistet werden, sondern sei eine soziale und politische Frage. Diese Linie der Kritik steht damit in einer Tradition, die schon von Karl Marx in seiner Kritik der Menschen- und Bürgerrechte in der bürgerlichen Gesellschaft eröffnet wurde.⁷ Das Erkämpfen gleicher Bürgerrechte bringe wenig, solange die sozioökonomischen, kulturellen und strukturellen Verhältnisse einer Gesellschaft solche der Herrschaft von Menschen über Menschen seien. Soziale und politische Ungleichheit, Ausbeutung, Rassismus, Sexismus und Militarismus, die der Ausübung dieser Rechte im Wege stünden, seien vornehmlich ökonomische, soziale und strukturelle Probleme, die in den Eigentümlichkeiten einer kapitalistischen Ökonomie und ihres bürgerlichen Staates wurzelten. ›Gleiche Rechte‹ stünden dagegen nur auf dem Papier, änderten aber an den tatsächlichen Herrschaftsverhältnissen (die wesentlich auch Eigentumsverhältnisse sind) wenig.

Eine Steilvorlage für diese Kritik lieferte John Rawls selbst. Denn in seiner Rechtfertigung des zivilen Ungehorsams schloss er die Legitimierung von Ungehorsam auf Basis seines zweiten Gerechtigkeitsgrundsatzes, der die Bedingungen und Grenzen ökonomischer und sozialer Ungleichheit behandelt, weitgehend aus. Eine ungleiche Verteilung von Einkommen und anderen ökonomischen Ressourcen ist diesem Grundsatz zufolge dann gerechtfertigt, wenn von dieser Ungleichheit auch die am schlechtesten Gestellten der Gesellschaft profitieren und wenn für alle Bürger Chancengleichheit herrscht. Die Frage, wann beides so sehr vereitelt ist, dass man sich dagegen

7 Vgl. Karl Marx, »Zur Judenfrage«, in: Karl Marx / Friedrich Engels, *Werke*, Bd. 1, Berlin (Ost) 1976, S. 347–377.

auflehnen dürfe, sei »so verwickelt«, dass man sie schwerlich zur Rechtfertigung zivilen Ungehorsams heranziehen könne. Rawls sah zivilen Ungehorsam daher nur in solchen Fällen als legitim, in denen sein erster Gerechtigkeitsgrundsatz, der Grundsatz der gleichen Freiheit, grob verletzt wird: »Als Gegenstand des zivilen Ungehorsams geeigneter ist also die Verletzung des Grundsatzes der gleichen Freiheit. Er legt die gemeinsamen gleichen Bürgerrechte in einem konstitutionellen System fest und bildet die Grundlage der politischen Ordnung. Wird er in vollem Umfang beachtet, so kann man annehmen, daß andere Ungerechtigkeiten zwar langdauernd und bedeutend sein können, aber nicht jenseits jeder Einflußmöglichkeit liegen.« (S. 120) Mit der Umsetzung des Prinzips der gleichen bürgerlichen und politischen Freiheit seien daher die Voraussetzungen gegeben, um Ungerechtigkeiten im sozioökonomischen Bereich auf »reguläre« Weise zu beheben. Die Geltung des ersten Gerechtigkeitsgrundsatzes dürfe demnach mit zivilem Ungehorsam erkämpft werden, die des zweiten nicht mehr.

Diese Sichtweise bedeutet aus Sicht der politischen Linken ein übersteigertes Vertrauen in die Fähigkeiten des »bürgerlichen« Staates, die grundlegenden Gerechtigkeitsprobleme im sozioökonomischen Bereich adressieren und lösen zu können. In voller Konsequenz wird die konstitutionelle Theorie des zivilen Ungehorsams und die politische Praxis, die sie beschreibt und rechtfertigt, damit selbst zu einem Feigenblatt, nämlich zu einem Feigenblatt für die »herrschenden Verhältnisse«. Er ist eben *nur* »bürgerlicher« Ungehorsam im Rahmen der herrschenden bürgerlichen Verhältnisse, der die Symptome der Ungerechtigkeit bekämpft, nicht aber ihre Ursachen. Er richtet sich gegen ungerechte politische Entscheidungen, ohne die Institutionen, Strukturen und Praktiken zu hinterfragen, die diese erst hervorbringen. Die spezifische Couleur dieser Kritik

kann eine recht unterschiedliche sein, doch stimmt sie darin weitgehend überein, dass der klassische zivile Ungehorsam eine Protestform darstellt, die die bestehenden Probleme nicht in der nötigen Grundsätzlichkeit angeht. Hauptangriffspunkt ist dabei jenes Kriterium, das für die konstitutionelle Theorie des zivilen Ungehorsams den Ausschlag gibt, nämlich die grundsätzliche Anerkennung der herrschenden (Verfassungs-) Ordnung und des ihr zugrunde liegenden Konsenses. Aber auch die anderen Definitionsmerkmale werden hinterfragt: Ist Öffentlichkeit zwingend erforderlich, oder können nicht auch klandestine Aktionen ihre Wirksamkeit entfalten? Wie gewaltlos muss effektiver ziviler Ungehorsam sein? Ist Gewalt gegen Sachen legitim, in Ausnahmefällen vielleicht sogar gegen Personen? Muss sich ein Gehorsamsverweigerer der Strafverfolgung und der Strafe fügen, wenn er doch die Rechtmäßigkeit des Systems anzweifelt oder keine Hoffnung auf ein faires Verfahren haben kann? In dieser und einer Reihe anderer Fragen kommen die radikaleren Ansätze des zivilen Ungehorsams zu anderen Antworten als die konstitutionelle Theorie. Teilweise spielen sie dabei das Wechselspiel von Definition und Rechtfertigung weiter und versuchen, ihre erweiterten Vorstellungen des zivilen Ungehorsams als gleichfalls legitim darzustellen. Dieses Vorgehen ist natürlich berechtigt, weil es keine definitorische Hoheit darüber geben kann, was »ziviler Ungehorsam« tatsächlich ist. Aber sie verhalten sich dabei teilweise parasitär zum Rechtfertigungsvorsprung der konstitutionellen Theorie des zivilen Ungehorsams: Denn wenn »ziviler Ungehorsam« als solcher legitim ist (was heute als anerkannt gilt), dann lässt sich die Legitimität bestimmter Protestformen und Regelüberschreitungen dadurch herbeiargumentieren, dass man sie dem zivilen Ungehorsam zuschlägt, indem man seine Definition immer weiter ausdehnt. Eine *eigenständige* Rechtfertigung bleibt dann aber oftmals aus.

Unter den radikaleren Sichtweisen auf den zivilen Ungehorsam sind mindestens drei verschiedene Ansätze zu identifizieren, die in der paradigmengestaltenden Phase mal mehr, mal weniger klar hervortraten, aber in der weiteren Entwicklung der Praxis und Theorie des zivilen Ungehorsams eine Rolle spielten und weiter spielen. Es handelt sich dabei um den (neo-)marxistischen, den radikaldemokratischen und den anarchistischen Ansatz, wobei ›Ansatz‹ in diesen Fällen bedeutet, dass die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter in den Fluchtlinien der entsprechenden Denktraditionen operieren. Am bedeutendsten war während der paradigmengestaltenden Phase, die im Wesentlichen in der Zeit des Ost-West-Konflikts im Kalten Krieg zu verorten ist, der *(neo-)marxistische Ansatz*, der in diesem Band durch Herbert Marcuse vertreten ist. Ziviler Ungehorsam, wie er zu dieser Zeit geübt wurde, war aus dieser Perspektive weder Fisch noch Fleisch. Er war zwar alles andere als die konsumistische und sedierte Akkommodation mit den herrschenden Verhältnissen aus Kapitalismus, Militarismus und Kulturindustrie, wie sie dem ›Spätkapitalismus‹ von der Kritischen Theorie der Frankfurter Schule und verwandten Denkern attestiert wurde. Aber er war auch nicht die revolutionäre Erhebung, die auf die Diktatur des Proletariats oder andere Übergangsstufen zum Sozialismus hoffen ließ. Marcuse konnte daher nur die Hoffnung zum Ausdruck bringen, dass sich das Proletariat als revolutionäre Klasse doch noch irgendwie von den Protesten der Bürgerrechtsbewegung, Studenten und der Kriegsdienstverweigerer aktivieren ließ.

Während der (neo-)marxistische Ansatz vergeblich versuchte, ein sozialrevolutionäres Potential im zivilen Ungehorsam zu entdecken, suchte und sucht der *radikaldemokratische Ansatz* nach Ausdehnungsmöglichkeiten nicht des ›Rechtlichen‹, sondern des ›Demokratischen‹ im demokratischen